

# Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



## Einnahmen

der

Zollverwaltung in den Jahren 1898 und 1899.

Monate.	1898.	1899.	1899.	
			Mehreinnahme.	Mindereinnahme.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Januar . . .	2,938,163. 20	3,299,360. 76	361,197. 56	—
Februar . . .	3,560,332. 41	3,727,532. 68	167,200. 27	—
März . . . .	4,148,073. 23	4,611,657. 69	463,584. 46	
April . . . .	4,062,455. 94	4,194,011. 21	131,555. 27	
Mai . . . . .	4,001,737. 13			
Juni . . . . .	4,094,309. 88			
Juli . . . . .	3,738,586. 36			
August . . . .	3,756,437. 91			
September . .	4,007,320. 99			
Oktober . . . .	4,568,907. 73			
November . . .	4,221,743. 72			
Dezember . . .	5,709,444. 15			
Total	48,807,512. 65			
Auf Ende April	14,709,024. 78	15,832,562. 34	1,123,537. 56	—

## Postamtliche Bekanntmachung.

---

In Gemäßheit von Art. 26 der Transportordnung für die schweizerischen Posten vom 3. Dezember 1894 sind sämtliche vom Jahr 1898 stammenden Postsendungen, welche aus irgend einem Grunde nicht bestellt werden konnten und deren Aufgeber nicht zu ermitteln waren, sowie alle liegen gebliebenen Passagiereffekten, nebst den in anderer Weise aufgefundenen Gegenständen aus genannter Periode, bei den einzelnen Kreispostdirektionen gesammelt worden.

Es ergeht nun hiermit an alle diejenigen, welche ein Eigentumsrecht auf irgend einen dieser Gegenstände erheben zu können glauben, die Einladung, sich diesfalls bei der nächsten Kreispostdirektion unter genauen Angaben über Beschaffenheit, Inhalt u. dgl., bezw. des Aufgabsortes, der Adresse und des Bestimmungsortes des vermißten Gegenstandes mittelst frankierten Briefes anzumelden.

Nach Ablauf von 3 Monaten von heute an werden die nicht reklamierten Gegenstände zu gunsten der Postkasse veräußert.

Bern, den 17. Mai 1899.

[<sup>3</sup>/1]

Schweiz. Oberpostdirektion.

---

## Bekanntmachung.

---

Nach einer dem schweizerischen Bundesrate von seiten der Kaiserlich Deutschen Gesandtschaft zugekommenen Anzeige findet vom 28. September bis 4. Oktober dieses Jahres in Berlin der VII. internationale Geographenkongreß statt, an den die Förderer und Freunde der Erdkunde in allen Ländern, insbesondere alle geographischen und der Geographie nahe stehenden Gesellschaften und Institute eingeladen sind.

Indem unterzeichnetes Departement sich beehrt, die beteiligten Kreise hiervon zu benachrichtigen, zeigt es an, daß das vorläufige Programm mit Formular Beteiligungserklärung bei seiner Kanzlei bezogen werden kann.

Bern, den 19. April 1899.

Eidg. Departement des Innern.

---

## Bekanntmachung.

---

Die Einfuhr von Blumentopfgewächsen im Grenzverkehr wird über die Zollämter Rheinfelden, Burgfelden, Wiesenbrücke, Kleinhüningen und Horn gestattet.

Bern, den 26. April 1899.

Schweiz. Landwirtschaftsdepartement.

---

## Bekanntmachung.

Reproduziert.

---

Da Druckschriften, welche zur Verteilung an die Mitglieder der Bundesversammlung bestimmt sind, meistens in ungenügender Anzahl eingesandt werden, indem Nachforderungen, sowie der Bedarf des Archivs etc. unberücksichtigt gelassen werden, so wird *wiederholt* daran erinnert, daß für solche Schriften eine Auflage von *mindestens 250 Exemplaren* erforderlich (wo der deutsche und französische Text existiert, *250 deutsche* und *150 französische*), und daß bei direkter Verteilung, d. h. ohne die Vermittlung unseres Drucksachenbureaus, ein etwelcher Reservevorrat an letzteres eingesandt werden sollte. Besser ist jedoch die Vermittlung durch genanntes Bureau.

Bern, den 22. Dezember 1881.

Schweiz. Bundeskanzlei.

---

## Bekanntmachung.

Reproduziert.

---

In Österreich-Ungarn wurden jüngst Gesetze und Verordnungen erlassen betreffend den allmählichen Rückzug der gemeinsamen Staatsnoten und der Scheidemünzen zu zwanzig und vier Kreuzern. Die Bestimmungen betreffend den Rückzug der Staatsnoten zu einem Gulden dürften für den schweizerisch-österreichischen Grenzverkehr von besonderer Wichtigkeit sein. Es wird deshalb bekannt gegeben:

1. Die allgemeine Verpflichtung zur Annahme der Staatsnoten zu einem Gulden an Zahlungsstatt erlischt mit dem 31. Dezember 1895.

2. Die k. k. Staatskassen und Ämter, sowie die k. und k. gemeinsamen Kassen sind verpflichtet, diese Staatsnoten noch bis zum 30. Juni 1896 als Zahlung anzunehmen und bei den als Auswechslungsstellen fungierenden Kassen, sowie bei der Reichscentralkasse in Wien auch in Umwechslung gegen andere Zahlungsmittel, jedoch unter Ausschluß von Staatsnoten, entgegenzunehmen.

3. Vom 1. Juli 1896 an bis zum 31. Dezember 1899 sind die Staatsnoten zu einem Gulden nur noch bei den als Umwechslungsstellen fungierenden k. k. Kassen, sowie bei der Reichscentralkasse in Wien in Umwechslung gegen andere gesetzliche Zahlungsmittel, jedoch unter Ausschluß von Staatsnoten, anzunehmen.

4. Vom 31. Dezember 1899 an findet eine Einlösung dieser Staatsnoten überhaupt nicht mehr statt.

5. Die Silberscheidemünzen zu zwanzig Kreuzern und die Kupferscheidemünzen zu vier Kreuzern sind im Privatverkehr nur noch bis einschließlich 31. Dezember 1894, von den öffentlichen Kassen und Ämtern bis 31. Dezember 1895 in Zahlung zu nehmen; nach letzterem Termin erlischt jede Verpflichtung des Staates zur Einlösung.

Bern, den 14. August 1894.

**Schweiz. Bundeskanzlei.**



## Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1899
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	19
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.05.1899
Date	
Data	
Seite	950-953
Page	
Pagina	
Ref. No	10 018 735

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.